

5643/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Preisinger, Dr. Martin Graf, Dipl. - Ing. Leopold Schögggl und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „die Abnahme der Rechtsanwaltsprüfung durch einzelne bevorzugte Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Rechtsanwälte und aus dem der Richter in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Innsbruck“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die der Anfrage zu Grunde gelegten Behauptungen waren mir nicht bekannt; sie sind nach den mir vorliegenden Berichten auch nicht richtig.

Zu 2:

Den bei den Oberlandesgerichten eingerichteten Rechtsanwaltsprüfungskommissionen gehören gemäß § 3 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts als sein Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die erforderliche Anzahl von Richtern und die gleiche Anzahl von Rechtsanwälten an. Nach § 9 RAPG hat der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission grundsätzlich für jede Prüfung die Prüfungskommissäre in gleichbleibender alphabetischer Reihenfolge zu bestimmen und gemäß § 10 RAPG in begründeten Verhinderungsfällen den in der alphabetischen Reihenfolge nächsten Prüfungskommissär heranzuziehen. In der Praxis ergibt sich öfters die Notwendigkeit, für einen unvorhergesehen verhinderten Prüfungskommissär kurzfristig einen Ersatz suchen zu müssen, um den Prüfungstermin

aufrecht erhalten zu können. Es liegt auf der Hand, dass als Ersatzprüfer oft nicht der nächstgereichte Prüfungskommissär erreicht und eingeteilt werden kann.

Die der Frage zu Grunde gelegte Behauptung ist eine durch Nichts begründete Unterstellung, die sowohl vom Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission für den Oberlandesgerichtssprengel Wien als auch vom Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck nachdrücklich zurückgewiesen wird.

Zu 3:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien ergeben sich auf Grund des großen Andrangs an Prüfungskandidaten immer wieder Schwierigkeiten, Prüfungskommissäre zu finden, die zu den vorgesehenen Terminen Zeit haben. Grundsätzlich wird auch in diesem Sprengel jeder Prüfungskommissär nach der Reihenfolge der Liste gefragt, ob er zum vorgesehenen Termin für die Abnahme der Prüfung zur Verfügung steht. Allein schon die unterschiedliche Häufigkeit anderweitiger Termine führt zwangsläufig zu einem ungleichmäßigen Einsatz der einzelnen Prüfungskommissäre. Bei den Prüfungskommissären aus dem Kreis der Richter ist die unterschiedliche Heranziehung auch auf die geringere Zahl der in Strafsachen tätigen Richter zurückzuführen. Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck wird zudem die häufigere Heranziehung von Richtern des Oberlandesgerichtes damit begründet, dass sie zeitlich flexibler sind als Landesgerichtsrichter, die auf Grund der vielen erstinstanzlichen Verhandlungen über weniger freie Termine verfügen. Im Oberlandesgerichtssprengel Wien sind von vornherein weit überwiegend Richter des Oberlandesgerichtes in die Liste der Prüfungskommissäre eingetragen.

Zu 4 und 5:

Wie sich bereits aus den vorigen Antworten ergibt, kann von einer „auffällig - einseitig“ Prüferauswahl keine Rede sein.

Der in der Anfrage genannte Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck wurde in den Jahren 1997 und 1998 je zweimal zu Rechtsanwaltsprüfungen herangezogen. Er ist nicht der Sohn eines ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, sondern der Neffe eines ehemaligen Vizepräsidenten, der jedoch bereits mit Ablauf des 31. Juli 1992 in den Ruhestand getreten ist. Der Neffe ist erst mit 1. Februar 1996 zum Oberlandesgericht

Innsbruck ernannt worden, und gehört der Rechtsanwaltsprüfungskommission erst seit 1. Juli 1996 an.

Die in der Anfrage genannte Prüfungskommissarin aus dem Kreis der Rechtsanwälte wurde im Jahr 1997 für drei Prüfungen und im Jahr 1998 für zwei Prüfungen herangezogen.

Der ehemalige Vizepräsident und nunmehrige Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat im Jahr 1997 45 und im Jahr 1998 65 Kandidaten geprüft. Zum Vergleich: die Zahl der Kandidaten betrug im Jahr 1997 152 und im Jahr 1998 148. Ursache für seine häufige Befassung mit Rechtsanwaltsprüfungen ist schlicht die Tatsache, dass gemäß §§ 3 und 11 RAPG der Präsident des Oberlandesgerichts und im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident Vorsitzender des Prüfungssenats zu sein hat. Nur dann, wenn auch der Vizepräsident des Oberlandesgerichts als Stellvertreter des Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission verhindert ist, hat der an Lebensjahren älteste Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter den Vorsitz zu führen.

Zu 6:

Die Prüfungsentschädigungen wurden entsprechend der Verordnung BGBl. Nr. 619/1993 idF BGBl. Nr. 962/1994 über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung bemessen und ausbezahlt.

Zu 7 und 8:

Aus den bereits dargestellten Gründen - und nicht um einzelne Prüfungskommissäre zu bevorzugen - haben sich bei der Heranziehung der Prüfungskommissäre unterschiedliche Häufigkeiten ergeben. Am häufigsten ist aus dem Kreis der Rechtsanwälte ein Prüfungskommissär für 19 Kandidaten und aus dem Kreis der Richter ein Prüfungskommissär für 38 Kandidaten, jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr, herangezogen worden.